

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Verbandsgemeindengesetzes

(Stand: 21.12.2011, Änderung GVBl. LSA S. 870)

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 684), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), wird wie folgt geändert:

Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Teil 1 Finanzausgleich

§ 1 Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise

(1) Dieses Gesetz trifft Regelungen über die Ausstattung der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise mit den für die Aufgabenwahrnehmung angemessenen finanziellen Mitteln und über den zwischengemeindlichen Finanzausgleich.

(2) Den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreisen werden im übergemeindlichen Finanzausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Daneben

Entwurf Gesetz zur Ablösung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze

(Stand: August 2012)

Artikel 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Teil 1 Finanzausgleich

§ 1 Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise

(1) Dieses Gesetz trifft Regelungen über die Ausstattung der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise mit den für die Aufgabenwahrnehmung angemessenen finanziellen Mitteln und über den zwischengemeindlichen Finanzausgleich.

(2) Den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreisen werden im übergemeindlichen Finanzausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt. **Der Um-**

erhalten die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise zur Sicherstellung ihres Finanzbedarfs außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes Zuweisungen vom Land.

§ 2 Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1 559 763 326 Euro für das Ausgleichsjahr 2012.

(2) Für die auf das Ausgleichsjahr 2012 folgenden Ausgleichsjahre ist die angemessene kommunale Finanzausstattung zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise rechtzeitig zu ermitteln und anzupassen; dabei ist der Rückgang der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zu berücksichtigen. Maßstab der Bemessung der Landeszuweisungen sind die notwendigen kommunalen Ausgaben bei effizienter Aufgabenerfüllung.

(3) Die Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2009 wurde nach Ablauf des Haushaltsjahres gemäß der Haushaltsrechnung endgültig festgestellt. Der verbliebene Unterschiedsbetrag zwischen der vorläufigen und der endgültigen Feststellung in Höhe von 53 297 000 Euro ist in Höhe von 26 648 500 Euro mit der Finanzausgleichsmasse des Ausgleichsjahres 2012 zu verrechnen. Die Verrechnung ist auf die allgemeinen Zuweisungen begrenzt.

fang beträgt mindestens 18 v. H. des Landesanteils am Aufkommen der Gemeinschaftsteuern. Daneben erhalten die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise zur Sicherstellung ihres Finanzbedarfs außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes Zuweisungen vom Land.

§ 2 Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt **abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für das Jahr 2013 1 602 920 428 Euro und 1 571 800 875 Euro für das Jahr 2014.**

(2) Der Betrag nach Absatz 1 für das Jahr 2014 wird unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2013 des Arbeitskreises Steuerschätzung und der darauf basierenden Regionalisierung, unter Berücksichtigung des örtlichen Steueraufkommens des Jahres 2012, und aufgrund der Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex für 2014 in der Frühjahrsprojektion 2013 der Bundesregierung überprüft. Er erhöht oder vermindert sich, soweit die genannten Prognosen von den bei der Berechnung des Betrages nach Absatz 1 für das Jahr 2014 zugrunde gelegten Werten abweichen.

(3) Für die auf das Jahr **2014** folgenden Jahre ist die angemessene kommunale Finanzausstattung zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise rechtzeitig zu ermitteln und anzupassen. _ Maßstab der Bemessung der Landeszuweisungen sind die notwendigen kommunalen Ausgaben bei effizienter Aufgabenerfüllung.

(4) Soweit die Zuweisungen an die Kommunen laut Haushaltsrechnung für das Jahr 2009 den sich nach dem Finanzausgleichsgesetz für das Jahr 2009 ergebenden Anspruch der Kommunen übersteigen, findet über die in den Jahren 2010 bis 2012 erfolgten Verrechnungen hinaus kein weiterer Ausgleich statt.

§ 3**Aufteilung der Finanzausgleichsmasse**

Die Finanzausgleichsmasse wird in folgende Teilmassen aufgeteilt:

1. Bedarfszuweisungen gemäß § 17 in Höhe von 40 Millionen Euro für das Jahr 2012,
2. Investitionspauschale gemäß § 16,
3. Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in Form
 - a) einer Auftragskostenerstattung gemäß § 4 und
 - b) besonderer Zuweisungen gemäß § 5,
4. Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises in Form
 - a) von besonderen Ergänzungszuweisungen gemäß den §§ 7 bis 11 und
 - b) von allgemeinen Zuweisungen gemäß den §§ 12 bis 15 in Höhe des nach Abzug der Teilmassen gemäß den Nummern 1 bis 3 und 4 Buchst. a verbleibenden Betrages.

§ 4**Auftragskostenerstattung**

(1) Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise erhalten für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für 2012 eine Auftragskostenerstattung in folgender Höhe:

§ 3**Aufteilung der Finanzausgleichsmasse**

Die Finanzausgleichsmasse wird in folgende Teilmassen aufgeteilt:

1. Bedarfszuweisungen gemäß § 17 in Höhe von 40 Millionen Euro für das Jahr **2013 und 50 Millionen Euro für das Jahr 2014**,
2. Investitionspauschale gemäß § 16,
3. Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in Form
 - a) einer Auftragskostenerstattung gemäß § 4 und
 - b) besonderer Zuweisungen gemäß § 5,
4. Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises in Form
 - a) von besonderen Ergänzungszuweisungen gemäß den §§ 7 bis 11 und
 - b) von Schlüsselzuweisungen gemäß den §§ 12 bis 15 in Höhe des nach Abzug der Teilmassen gemäß den Nummern 1 bis 3 und 4 Buchst. a verbleibenden Betrages.

§ 4**Auftragskostenpauschale**

(1) Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise erhalten für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für **die Jahre 2013 und 2014** eine Auftragskostenpauschale in folgender Höhe:

	2012
1. Landkreise	142 026 194 Euro
2. kreisfreie Städte	94 211 730 Euro
3. Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden	
a) mit 20.000 Einwohner und mehr	44 024 451 Euro
b) mit weniger als 20.000 Einwohner	42 411 182 Euro

(2) Die Verteilung erfolgt nach der Einwohnerzahl. Die Auftragskostenerstattung wird in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres ausgezahlt.

§ 5

Besondere Zuweisungen für die Aufgabenübertragung nach dem Ersten und Zweiten Funktionalreformgesetz

(1) Für die mit dem Ersten Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) und dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214) sowie für die aufgrund der §§ 52 und 53 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454) übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem Jahr 2010 jährlich 4 870 897 Euro.

(2) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514) übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte

für das Jahr 2012 5 097 037 Euro

für das Jahr 2013 4 973 224 Euro

	2013	2014
1. kreisfreie Städte	99 695 983 Euro	101 291 119 Euro
2. Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden	95 208 232 Euro	95 874 690 Euro
3. Landkreise	144 253 593 Euro	145 263 368 Euro

(2) Die Verteilung erfolgt nach der Einwohnerzahl. Die Auftragskostenpauschale wird in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres ausgezahlt.

§ 5

Besondere Zuweisungen für die Aufgabenübertragung nach dem Ersten und Zweiten Funktionalreformgesetz

(1) Für die mit dem Ersten Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) und dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)**, und für die aufgrund der §§ 52 und 53 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom **10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569)** übertragenen Aufgaben erhalten **die Landkreise jährlich 3 824 509 und die kreisfreien Städte jährlich 1 046 388 Euro.**

(2) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514), **zuletzt geändert durch § 38 Abs. 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569)**, übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte

für das Jahr 2013	Landkreise	3 904 854 Euro
	kreisfreie Städte	1 068 370 Euro
für das Jahr 2014	Landkreise	3 977 563 Euro

für das Jahr 2014 5 065 827 Euro

für das Jahr 2015 und danach jährlich 4 940 172 Euro.

(3) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 (GVBl. LSA. S. 514) übertragenen Aufgaben zur Genehmigung von Bebauungsplänen und der Genehmigung von Flächennutzungsplänen erhalten die Landkreise

für das Jahr 2012 253 934 Euro

für das Jahr 2013 248 643 Euro

für das Jahr 2014 243 353 Euro

für das Jahr 2015 und danach jährlich 238 063 Euro.

(4) Die Verteilung der Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unabhängig von ihrer Finanzkraft zu 90 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach der Fläche. Die Auszahlung erfolgt am 10. April eines jeden Kalenderjahres.

§ 6

Besondere Ergänzungszuweisungen

Kreisfreien Städten und Landkreisen werden zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im Rahmen dieses Gesetzes besondere Ergänzungszuweisungen gewährt. Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die besonderen Ergänzungszuweisungen im Haushalt des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinnahmen sind, entscheidet der jeweilige Empfänger im Rahmen seines kommunalen Selbstverwaltungsrechts über die Verwendung der Mittel.

§ 7

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende

(1) Zum Ausgleich der Zusatzbelastung bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbstätige nach dem Zweiten Buch Sozialgesetz-

kreisfreie Städte 1 088 264 Euro

für das Jahr 2015 und danach jährlich insgesamt 4 940 172 Euro

(3) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz _ übertragenen Aufgaben zur Genehmigung von Bebauungsplänen und der Genehmigung von Flächennutzungsplänen erhalten die Landkreise

für das Jahr 2013 248 643 Euro

für das Jahr 2014 243 353 Euro

für das Jahr 2015 und danach jährlich 238 063 Euro.

(4) Die Verteilung der Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unabhängig von ihrer Finanzkraft zu 90 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach der Fläche. Die Auszahlung erfolgt am 10. April eines jeden Jahres.

§ 6

Besondere Ergänzungszuweisungen

Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im Rahmen dieses Gesetzes besondere Ergänzungszuweisungen gewährt. Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die besonderen Ergänzungszuweisungen im Haushalt des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinnahmen sind, entscheidet der jeweilige Empfänger im Rahmen seines kommunalen Selbstverwaltungsrechts über die Verwendung der Mittel.

§ 7

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende

(1) Zur Milderung der Belastung für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besonde-

buch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 17 287 067 Euro für das Haushaltsjahr 2012. Die kreisfreien Städte erhalten 6 382 971 Euro für das Haushaltsjahr 2012. Zur Aufstockung erhalten im Haushaltsjahr 2012 die Landkreise zusätzlich 18 922 788 Euro und die kreisfreien Städte zusätzlich 7 720 305 Euro

(2) Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Nettoaussgaben der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 8

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe

(1) Zum Ausgleich der Belastungen aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe nach § 8 Nrn. 1, 3 und 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise besondere Ergänzungszuweisungen in Höhe von 14 527 029 Euro für das Haushaltsjahr 2012. Die kreisfreien Städte erhalten 7 865 769 Euro für das Haushaltsjahr 2012. Zur Aufstockung erhalten im Haushaltsjahr 2012 die Landkreise zusätzlich 1 632 807 Euro und die kreisfreien Städte zusätzlich 842 147 Euro.

(2) Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Nettoaussgaben der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.

re Ergänzungszuweisung in Höhe von 82 241 845 Euro für das Jahr 2013 und 79 836 282 Euro für das Jahr 2014. Die kreisfreien Städte erhalten 35 752 199 Euro für das Jahr 2013 und 34 970 028 Euro für das Jahr 2014.

(2) Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Nettoaussgaben der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.

§ 8

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe

(1) Zur Milderung der Belastung für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise besondere Ergänzungszuweisungen in Höhe von 17 846 733 Euro für das Jahr 2013 und 15 689 560 Euro für das Jahr 2014. Die kreisfreien Städte erhalten 11 191 411 Euro für das Jahr 2013 und 10 162 688 Euro für das Jahr 2014.

(2) Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Nettoaussgaben der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.

§ 9**Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Für die Mitfinanzierung der Aufgaben nach den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise für das Jahr 2012 jeweils 5 091 700 Euro. Die kreisfreien Städte erhalten für die Jahre 2012 jeweils 1 299 400 Euro. Die Aufteilung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich nach der Einwohnerzahl. Die Auszahlung erfolgt zum 10. Februar eines jeden Kalenderjahres. Der Nachweis der Mittelverwendung wird über die Jahresrechnung erbracht.

§ 10**Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 des Gesundheitsdienstgesetzes**

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten jährlich 1 496 384 Euro zur Finanzierung von Suchtberatungsstellen, insbesondere für die Mitfinanzierung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 des Gesundheitsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Aufteilung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich nach der Einwohnerzahl. Die Auszahlung erfolgt zum 10. Juni eines jeden Kalenderjahres. Der Nachweis der Mittelverwendung wird über die Jahresrechnung erbracht.

§ 9**Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Hilfe zur Erziehung**

(1) Zur Milderung der Belastung für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Träger der Jugendhilfe besondere Ergänzungszuweisungen. Die Landkreise erhalten 45 090 446 Euro für das Jahr 2013 und 43 817 703 Euro für das Jahr 2014. Die kreisfreien Städte erhalten 23 381 651 Euro für das Jahr 2013 und 22 924 743 Euro für das Jahr 2014.

(2) Die Verteilung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt im Verhältnis der Zahl der jungen Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.

§ 10**Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung**

(1) Zur Milderung der Belastung für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung erhalten die Träger der Schülerbeförderung besondere Ergänzungszuweisungen. Die Landkreise erhalten 21 219 431 Euro für das Jahr 2013 und 20 613 290 Euro für das Jahr 2014. Die kreisfreien Städte erhalten 2 470 032 Euro für das Jahr 2013 und 2 417 655 Euro für das Jahr 2014.

(2) Die Leistungen bemessen sich zu jeweils 50 v. H. nach dem Verhältnis der Fläche der Gebietskörperschaft und nach der Zahl der Schüler entsprechend der amtlichen Statistik der Allgemeinbildenden Schulen und der beruflichen Schulen des jeweils vorvergangenen Schuljahres. Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Raten zum 10. April und zum 10. Oktober eines jeden Jahres.

§ 11**Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Hilfe zur Erziehung**

Zum Ausgleich der Belastungen aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 27 bis 35 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten die Träger der Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis besondere Ergänzungszuweisungen. Die Landkreise erhalten 54 334 198 Euro für das Jahr 2012. Die kreisfreien Städte erhalten 28 622 403 Euro für das Haushaltsjahr 2012. Zur Aufstockung erhalten im Haushaltsjahr 2012 die Landkreise zusätzlich 6 107 043 Euro und die kreisfreien Städte zusätzlich 3 064 450 Euro. Die Verteilung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt im Verhältnis der Zahl der jungen Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 12**Allgemeine Zuweisungen**

(1) Für die Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erhalten die Gemeinden und Landkreise allgemeine Zuweisungen in Form steuerkraftabhängiger Zuweisungen zur freien Verwendung. Aus dem für allgemeine Zuweisungen bereitgestellten Teil der Finanzausgleichsmasse erhalten die kreisfreien Städte 27 v. H., die Landkreise 29,97677 v. H. und die kreisangehörigen Gemeinden 43,02323 v. H.

(2) Die steuerkraftabhängigen Zuweisungen werden geleistet, wenn die Steuerkraftmesszahl (§ 14) oder die Umlagekraftmesszahl (§ 15) hinter der Bedarfsmesszahl (§ 13) zurückbleibt. Dieser Unterschiedsbetrag wird zu 70 v. H. ausgeglichen.

§ 11**Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen**

(1) Zur Milderung der Belastung für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen erhalten die Träger der Straßenbaulast besondere Ergänzungszuweisungen. Die Landkreise erhalten 9 491 043 Euro für das Jahr 2013 und 9 223 145 Euro für das Jahr 2014. Die kreisfreien Städte erhalten 193 177 Euro für das Jahr 2013 und 189 403 Euro für das Jahr 2014.

(2) Die Leistungen bemessen sich nach der von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Länge der Kreisstraßen am 1. Januar des jeweils vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. April und zum 10. Oktober eines jeden Jahres.

§ 12**Schlüsselzuweisungen**

(1) Für die Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erhalten die Gemeinden und Landkreise Schlüsselzuweisungen, die sich für die Gemeinden in Abhängigkeit von ihrer Steuerkraft gemäß § 14 und für die Landkreise in Abhängigkeit von ihrer Umlagekraft gemäß § 15 bemessen. Aus dem für die Schlüsselzuweisungen im Jahr 2013 bereitgestellten Teil der Finanzausgleichsmasse erhalten die kreisfreien Städte 232 831 202 Euro, die Landkreise 178 718 696 Euro und die kreisangehörigen Gemeinden 428 241 990 Euro. Aus dem für die Schlüsselzuweisungen im Jahr 2014 bereitgestellten Teil der Finanzausgleichsmasse erhalten die kreisfreien Städte 227 956 501 Euro, die Landkreise 182 860 407 Euro und die kreisangehörigen Gemeinden 393 530 216 Euro.

(2) Schlüsselzuweisungen werden geleistet, wenn die Steuerkraftmesszahl oder die Umlagekraftmesszahl hinter der Bedarfsmesszahl zurückbleibt. Dieser Unterschiedsbetrag wird bei den kreisfreien Städten zu 70 v. H. ausgeglichen. Landkreise erhalten im Jahr 2013 einen Ausgleich von 80 v. H. und im Jahr 2014 von 90 v. H. Bei den kreisangehörigen Gemeinden erfolgt der Ausgleich in einem mehrstufigen Verfahren. Hierzu wird zunächst bei den Gemeinden, deren Steuerkraft je Einwohner 80 v. H. des Durchschnitts

(3) Den allgemeinen Zuweisungen für die kreisfreien Städte wird im Jahr 2012 vorab ein Betrag in Höhe von 327 276 Euro entnommen. Den allgemeinen Zuweisungen für die Landkreise wird im Haushaltsjahr 2012 vorab ein Betrag in Höhe von 10 000 571 Euro entnommen. Diese Teilbeträge werden nach der von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Länge der Kreisstraßen am 1. Januar des jeweils vorangegangenen Jahres verteilt.

(4) Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 13 Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl ergibt sich durch Vervielfältigung des Hauptansatzes nach Absatz 2 mit dem Grundbetrag nach Absatz 4.

(2) Der Hauptansatz wird für Gemeinden und Landkreise unterschiedlich defi-

aller kreisangehörigen Gemeinden unterschreitet, die Differenz der eigenen Steuerkraft zu 80 v. H. der durchschnittlichen Steuerkraft zu 80 v. H. ausgeglichen (Schlüsselzuweisung A). In einem zweiten Schritt erfolgt der Ausgleich zwischen der Bedarfsmesszahl und der um die Schlüsselzuweisung A erhöhten Steuerkraftmesszahl zu 70 v. H. (Schlüsselzuweisung B).

(3) Zur Milderung der Unterschiede in der Finanzkraft zahlen kreisangehörige Gemeinden eine Umlage von 10 v. H. der Summe aus der Steuerkraftmesszahl für Gemeinden (§ 14) und den Schlüsselzuweisungen A und B. Zur Verteilung der Umlage wird die Finanzmasse für die Schlüsselzuweisungen B um die Umlagemasse nach Satz 1 erhöht und anschließend eine Neuberechnung entsprechend Absatz 2 Satz 6 vorgenommen. Die sich daraus ergebende Differenz zur Schlüsselzuweisung B wird als Schlüsselzuweisung C bezeichnet. Der nach Satz 1 ermittelte Betrag wird mit den Zahlungen des Landes nach diesem Gesetz verrechnet. Übersteigende Beträge sind in gleich großen Teilbeträgen zu den Terminen nach Absatz 5 an das Land abzuführen. Die auf Grundlage dieses Absatzes ergehenden Verwaltungsakte sind sofort vollziehbar.

(4) Soweit eine Gemeinde wegen des Umlageverfahrens nach Absatz 3 Mittel aus dem Ausgleichsstock erhalten müsste, wird sie von der Zahlung befreit. Wird der Anspruch auf Befreiung erst nachträglich festgestellt, erfolgt keine Änderung der Bescheide der übrigen Kommunen für das jeweilige Jahr, sondern das Land tritt mit Mitteln des Ausgleichsstocks in Vorleistung und erhält diese bei der nächsten Durchführung des Umlageverfahrens durch einen Vorwegabzug aus der Umlagemasse erstattet.

(5) Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.

§ 13 Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl ergibt sich durch Vervielfältigung des Gesamtansatzes nach Absatz 2 mit dem Grundbetrag nach **Absatz 3**.

(2) Der **Gesamtansatz** wird für **kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden**

niert:

1. Bei den Gemeinden wird als Hauptansatz der Rechenwert bezeichnet, der sich aus der Vervielfältigung der Einwohnerzahl dieser Gemeinde mit dem Gemeindegrößenansatz ergibt. Der Gemeindegrößenansatz beträgt bei Gemeinden bis 7 999 Einwohner 100 v. H., mit 8 000 bis 24 999 Einwohnern 102 bis 112 v. H. und mit 25 000 bis 60 000 Einwohnern 113 bis 130 v. H. Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden richtet sich der Gemeindegrößenansatz der einzelnen Gemeinde nach der Gesamtsumme der Einwohner der zugehörigen Gemeinden. Der Gemeindegrößenansatz beträgt für die kreisfreien Städte bis 150 000 Einwohner 100 v. H. und über 150 000 Einwohner 112 v. H. Zwischenwerte werden bis zur ersten Stelle hinter dem Komma gebildet. Für Gemeinden mit der Funktion eines Mittelzentrums erhöht sich der Vornhundertssatz um 20 v. H.
2. Bei den Landkreisen besteht der Hauptansatz aus der durch den Dünnbesiedlungszuschlag veränderten Einwohnerzahl. Der Dünnbesiedlungszuschlag beträgt 1 v. H. für jeweils zehn Einwohner unter der Durchschnittseinkohnerdichte aller Landkreise.

(3) aufgehoben

(4) Der Grundbetrag ist ein Näherungswert, der auf fünf Stellen hinter dem Komma so festgesetzt wird, dass die zur Verfügung stehende Finanzmasse so weit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird.

§ 14

Steuerkraftmesszahl für Gemeinden

(1) Die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für kreisangehörige Gemeinden und

und Landkreise unterschiedlich definiert:

1. **Der Hauptansatz bei den kreisfreien Städten wird gebildet, indem die jeweilige Einwohnerzahl mit der Hauptansatzstaffel nach Satz 2 vervielfältigt wird. Die Hauptansatzstaffel beträgt für die kreisfreien Städte bis 150 000 Einwohner 100 v. H. und über 150 000 Einwohner 112 v. H. Der Nebenansatz U6 wird aus der jeweiligen Anzahl der Kinder bis sechs Jahre, vervielfältigt mit dem Faktor 2,8 gebildet. Die Summe beider Ansätze bildet den Gesamtansatz.**
2. **Bei den kreisangehörigen Gemeinden wird als Hauptansatz der Rechenwert bezeichnet, der sich aus der Vervielfältigung der Einwohnerzahl einer Gemeinde mit der Hauptansatzstaffel einschließlich des Zentralitätszuschlages nach Satz 5 ergibt. Die Hauptansatzstaffel beträgt bei Gemeinden bis 7 999 Einwohner 100 v. H., mit 8 000 bis 24 999 Einwohner 102 bis 112 v. H. und mit 25 000 bis 60 000 Einwohner 113 bis 130 v. H. Zwischenwerte werden bis zur zweiten Stelle nach dem Komma gerundet. Bei Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden richtet sich die Hauptansatzstaffel der einzelnen Gemeinde nach der Gesamtsumme der Einwohner der ihnen jeweils zugehörigen Gemeinden. Gemeinden mit der Funktion eines Mittelzentrums erhalten einen Zentralitätszuschlag von 20 v. H. Der Nebenansatz U6 wird aus der jeweiligen Anzahl der Kinder bis sechs Jahre, vervielfältigt mit dem Faktor 6,7 gebildet. Die Summe der Ansätze bildet den Gesamtansatz.**
3. **Bei den Landkreisen entspricht der Gesamtansatz der Einwohnerzahl.**

(3) Der Grundbetrag ist ein Näherungswert, der auf fünf Stellen hinter dem Komma so festgesetzt wird, dass die zur Verfügung stehende Finanzmasse so weit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird.

§ 14

Steuerkraftmesszahl für Gemeinden

(1) Die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für kreisfreie Städte und kreisangehö-

kreisfreie Städte erfolgt jeweils gesondert.

(2) Die Steuerkraftmesszahlen werden berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zusammengezählt werden.

(3) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei der Grundsteuer A und B die Ausgangsbeträge vervielfältigt mit dem jeweiligen gewogenen Durchschnitt der Hebesätze,
2. bei der Gewerbesteuer der Durchschnittsbetrag der Ausgangsbeträge des in Absatz 4 genannten Zeitraumes vervielfältigt mit dem gewogenen Durchschnitt der Hebesätze,
3. bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer die jeweiligen Ausgangsbeträge.

(4) Die Ausgangsbeträge der Grundsteuer A und B werden durch Teilung des jeweiligen Ist-Aufkommens im vorvergangenen Jahr durch den jeweiligen Hebesatz errechnet. Bei der Gewerbesteuer wird ein Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt. Die Ausgangsbeträge werden für jedes Jahr getrennt ermittelt. Dazu wird für jedes Jahr zunächst die Gewerbesteuerumlage mit dem Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer verrechnet; anschließend wird der verbleibende Betrag durch den im jeweiligen Zeitraum geltenden Hebesatz geteilt. Zur Bildung eines Durchschnittswertes wird aus den Jahreswerten eine Summe gebildet, die dann durch drei geteilt wird. Der Ausgangsbetrag für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ist das jeweilige Ist-Aufkommen im vorvergangenen Jahr.

(5) Für die jeweilige Gemeinde mit vertraglich vereinbarten unterschiedlichen Realsteuerhebesätzen in ihren Ortsteilen werden getrennt für jede Steuerart zunächst die Ausgangsbeträge für jeden Ortsteil errechnet und zur jeweiligen Gemeinde aufsummiert.

rige Gemeinden erfolgt jeweils gesondert.

(2) Die Steuerkraftmesszahlen werden berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zusammengezählt werden.

(3) Die Steuerkraftzahl einer Gemeinde **wird wie folgt ermittelt:**

1. **bei der Grundsteuer A und B wird das jeweilige Ist-Aufkommen im vorvergangenen Jahr durch den jeweiligen Hebesatz geteilt. Die sich daraus ergebenden Ausgangsbeträge werden mit dem gewogenen Durchschnitt der Hebesätze der jeweiligen Steuerart vervielfältigt.**
2. **bei der Gewerbesteuer wird das Ist-Aufkommen im vorvergangenen Jahr durch den Hebesatz geteilt. Der sich daraus ergebende Ausgangsbetrag wird mit dem gewogenen Durchschnitt der Hebesätze vervielfältigt. Von dem Ergebnis wird die im vorvergangenen Jahr erhobene Gewerbesteuerumlage abgezogen.**
3. **Steuerkraftzahlen der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sind die jeweiligen Ist-Aufkommen im vorvergangenen Jahr.**

(4) Für _ Gemeinden mit vertraglich vereinbarten unterschiedlichen Realsteuerhebesätzen in ihren Ortsteilen werden getrennt für jede Steuerart zunächst die Ausgangsbeträge für jeden Ortsteil errechnet und zur jeweiligen Gemeinde aufsummiert.

(6) Teilen sich Gemeinden Gewerbesteueraufkommen, kann auf gemeinsamen Antrag die Steuerkraft unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Aufteilungsverhältnisses berechnet werden.

§ 15 Umlagekraftmesszahl für Landkreise

Die Umlagekraftmesszahl der Landkreise beträgt 35 v. H. von

1. der Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 14 und
2. den allgemeinen Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. b.

§ 16 Investitionspauschale

(1) Die Gemeinden und Landkreise erhalten investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur in Höhe von 128 041 000 Euro im Haushaltsjahr 2012. Diese sind vorrangig zur Leistung des Eigenanteils bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln zu verwenden. Sie sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Davon kann die Kommunalaufsicht eine Ausnahme zulassen, soweit die Haushaltslage es trotz Ausschöpfung aller Haushaltskonsolidierungsmöglichkeiten erfordert. Wird der Haushalt nach dem System der doppelten Buchführung geführt, sind die investiven Zuweisungen dem Finanzhaushalt zuzuführen.

(2) Diesen Zuweisungen werden 10 Millionen Euro jährlich vorab entnommen und finanzschwachen Kommunen zur Erbringung des Eigenanteils für nach § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102) geförderte Straßenbauprojekte zur Verfügung gestellt. Für diesen Zweck nicht verbrauchte Mittel fließen im Folgejahr in die investiven Zuweisungen zurück.

(3) Von den verfügbaren Mitteln erhalten die kreisfreien Städte 25 v. H., die kreisangehörigen Gemeinden 55 v. H. und die Landkreise 20 v. H. Die Verteilung der Mittel erfolgt jeweils zu 75 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 25 v. H. nach

(5) Teilen sich Gemeinden Gewerbesteueraufkommen, kann auf gemeinsamen Antrag die Steuerkraft unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Aufteilungsverhältnisses berechnet werden.

§ 15 Umlagekraftmesszahl für Landkreise

Die Umlagekraftmesszahl der Landkreise beträgt **40 v. H.** von

1. den Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß **§ 14** und
2. den Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 3 Nr. 4. Buchst. b.

Die Übergangsregelung des § 29 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 16 Investitionspauschale

(1) Die Gemeinden und Landkreise erhalten investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur in Höhe von **jeweils 125 000 000 Euro für das Jahr 2013 und für das Jahr 2014**. Diese sind vorrangig zur Leistung des Eigenanteils bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln zu verwenden. Sie sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Davon kann die Kommunalaufsicht eine Ausnahme zulassen, soweit die Haushaltslage es trotz Ausschöpfung aller Haushaltskonsolidierungsmöglichkeiten erfordert. Wird der Haushalt nach dem System der doppelten Buchführung geführt, sind die investiven Zuweisungen dem Finanzhaushalt zuzuführen.

(2) Diesen Zuweisungen werden **5 Millionen Euro** jährlich vorab entnommen und finanzschwachen Kommunen zur Erbringung des Eigenanteils für nach § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102) geförderten Straßenbauprojekten zur Verfügung gestellt. Für diesen Zweck nicht verbrauchte Mittel fließen im Folgejahr in die investiven Zuweisungen zurück.

(3) Von den verfügbaren Mitteln erhalten die kreisfreien Städte 25 v. H., die kreisangehörigen Gemeinden 55 v. H. und die Landkreise 20 v. H. Die Verteilung der Mittel erfolgt jeweils zu 75 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 25 v. H. nach

der Fläche. Davon ausgenommen sind Gebietskörperschaften, die keine allgemeinen Zuweisungen erhalten. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Kalenderjahres.

(4) Zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erhält die Verbandsgemeinde für 2012 einen in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden.

§ 17 Ausgleichsstock

(1) Aus dem Ausgleichsstock werden Bedarfszuweisungen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen erbracht. Als Notlage gilt insbesondere der Fall, dass die Einnahmemöglichkeiten einer Kommune zur Erfüllung ihrer unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen nicht ausreichen. Daneben dient er der Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes. Dem Ausgleichsstock werden im Haushaltsjahr 2012 Mittel in Höhe von 20 Millionen Euro zur Aufstockung der allgemeinen Zuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden entnommen.

(2) Leistungen aus dem Ausgleichsstock können auf Antrag gewährt werden. Sollen die Leistungen aus dem Ausgleichsstock dem Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen dienen, ist dem Antrag ein von der Vertretungskörperschaft beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Leistung aus dem Ausgleichsstock besteht nicht. Die Bewilligung von Leistungen kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

der Fläche. _ Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres.

(4) Zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erhält die Verbandsgemeinde **für die Jahre 2013 und 2014** einen in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden.

§ 17 Ausgleichsstock

(1) Aus dem Ausgleichsstock werden Bedarfszuweisungen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen erbracht. Als Notlage gilt insbesondere der Fall, dass die Einnahmemöglichkeiten einer Kommune zur Erfüllung ihrer unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen nicht ausreichen. Daneben dient er der Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes. _

(2) Leistungen aus dem Ausgleichsstock können auf Antrag gewährt werden. Sollen die Leistungen aus dem Ausgleichsstock dem Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen dienen, ist dem Antrag ein von der Vertretungskörperschaft beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Leistung aus dem Ausgleichsstock besteht nicht. Die Bewilligung von Leistungen kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

§ 18 Entschuldungsprogramme

(1) Das Land kann Mittel bereitstellen, um Kommunen durch die Gewährung von Tilgungshilfen bei dem Abbau ihrer Kreditverbindlichkeiten zu unterstützen. Dabei können Mittel des Ausgleichsstocks verwandt werden.

(2) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gewährung von Mitteln kann davon

Teil 2
Zwischengemeindlicher Finanzausgleich

§ 18
Kreisumlage

(1) Soweit die übrigen Erträge oder Einnahmen die Aufwendungen beziehungsweise den Finanzbedarf eines Landkreises nicht decken, erhebt er eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden (Kreisumlage). Die Umlage wird in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen.

(2) Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftzahlen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 14 sowie die an sie geflossenen allgemeinen Zuweisungen im vorvergangenen Haushaltsjahr. Werden die Umlagesätze verschieden festgesetzt, soll der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Ergibt sich für eine Steuerart eine negative Steuerkraftzahl, hat die kreisangehörige Gemeinde einen Erstattungsanspruch.

(3) Die Kreisumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können einvernehmlich abweichende Fälligkeitstermine festlegen.

abhängig gemacht werden, dass die Kommunen umfassend Auskunft erteilen über ihre finanziellen Verhältnisse einschließlich der Verhältnisse der Gesellschaften, die sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder zum Teil in ihrem Besitz befinden. Das Land legt Mindestanforderungen an die Eigenleistungen aller am Entschuldungsprogramm teilnehmenden Kommunen fest. Die Vergabe der Mittel kann durch Bescheide oder durch Verträge erfolgen, die die von der kommunalen Körperschaft zu erbringenden Eigenleistungen festlegen.

Teil 2
Zwischengemeindlicher Finanzausgleich

§ 19
Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage gemäß § 67 Abs. 2 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14), wird in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen. Werden die Umlagesätze verschieden festgesetzt, soll der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen.

(2) Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftzahlen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 14 und die **Schlüsselzuweisungen nach § 12. _ Für die Bemessung der Kreisumlage im Jahr 2013 sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.** Ergibt sich eine negative Umlagegrundlage, hat die kreisangehörige Gemeinde einen Erstattungsanspruch.

(3) Die Kreisumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können _ abweichende Fälligkeitstermine **vereinbaren.**

§ 19 **Erhöhung der Umlagesätze**

(1) Eine Erhöhung der Umlagesätze innerhalb des laufenden Haushaltsjahres muss jeweils bis zum 31. Mai beschlossen sein. Die Absicht der Erhöhung ist den kreisangehörigen Gemeinden spätestens drei Wochen vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Gleiches gilt für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann jede Gemeinde die Verschiebung der Kreistagssitzung in dem Umfang verlangen, wie die Frist überschritten wurde.

(2) Die beschlossene Änderung der Umlagesätze ist den kreisangehörigen Gemeinden spätestens zwei Wochen nach der Beschlussfassung mitzuteilen. Nur dann ist eine Rückwirkung auf den Beginn des Haushaltsjahres möglich.

(3) Der Rechtsaufsichtsbehörde muss die Erhöhung der Umlagesätze unmittelbar nach der Beschlussfassung des Kreistages zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie hat ihre Entscheidung innerhalb eines Monats nach Vorlage dem Landkreis bekannt zu geben. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt der Beschluss als genehmigt.

§ 20 **Vorläufige Festsetzung der Kreisumlage**

(1) Sind die Umlagesätze zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, gelten die zuletzt bekannt gemachten Umlagesätze weiter. Der Landkreis kann auf dieser Basis die Kreisumlage anhand der für das jeweilige Jahr maßgebenden Umlagegrundlagen vorläufig erheben. Sobald die Umlagesätze in einer Haushaltssatzung bekannt gemacht worden sind, setzt der Landkreis die Kreisumlage endgültig fest. Bereits geleistete Teilbeträge sind zu verrechnen.

(2) Ist bis zum Ende eines Haushaltsjahres keine Haushaltssatzung bekannt gemacht worden, setzt der Landkreis die Kreisumlage anhand der zuletzt bekannt gemachten Umlagesätze endgültig fest. Bereits geleistete Teilbeträge sind zu verrechnen.

§ 20 **Erhöhung der Umlagesätze**

(1) Eine Erhöhung der Umlagesätze innerhalb des laufenden Jahres muss jeweils bis zum 31. Mai beschlossen sein. Die Absicht der Erhöhung ist den kreisangehörigen Gemeinden spätestens drei Wochen vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Gleiches gilt für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann jede Gemeinde die Verschiebung der Kreistagssitzung in dem Umfang verlangen, wie die Frist überschritten wurde.

(2) Die beschlossene Änderung der Umlagesätze ist den kreisangehörigen Gemeinden spätestens zwei Wochen nach der Beschlussfassung mitzuteilen. Nur dann ist eine Rückwirkung auf den Beginn des Jahres möglich.

(3) Der Rechtsaufsichtsbehörde muss die Erhöhung der Umlagesätze unmittelbar nach der Beschlussfassung des Kreistages zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie hat ihre Entscheidung innerhalb eines Monats nach Vorlage dem Landkreis bekannt zu geben. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt der Beschluss als genehmigt.

§ 21 **Vorläufige Festsetzung der Kreisumlage**

(1) Sind die Umlagesätze zu Beginn eines Jahres noch nicht festgesetzt, gelten die zuletzt bekannt gemachten Umlagesätze weiter. Der Landkreis kann auf dieser Basis die Kreisumlage anhand der für das jeweilige Jahr maßgebenden Umlagegrundlagen vorläufig erheben. Sobald die Umlagesätze in einer Haushaltssatzung bekannt gemacht worden sind, setzt der Landkreis die Kreisumlage endgültig fest. Bereits geleistete Teilbeträge sind zu verrechnen.

(2) Ist bis zum Ende eines Jahres keine Haushaltssatzung bekannt gemacht worden, setzt der Landkreis die Kreisumlage anhand der zuletzt bekannt gemachten Umlagesätze endgültig fest. Bereits geleistete Teilbeträge sind zu verrechnen.

§ 21**Erhebung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage**

Für die Festsetzung und Erhöhung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage gemäß § 83 der Gemeindeordnung gelten § 18 Abs. 1 Satz 2 sowie die §§ 19 und 20 entsprechend. Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können einvernehmlich abweichende Fälligkeitstermine festlegen.

§ 22**Erhebung der Verbandsgemeindeumlage**

Für die Festsetzung und Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage gelten die §§ 18 bis 20 entsprechend. Die Verbandsgemeindeumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können einvernehmlich abweichende Fälligkeitstermine festlegen.

§ 23

(aufgehoben)

Teil 3**Gemeinsame Vorschriften, Verfahren,
Schlussbestimmungen****§ 24****Verzinsung**

Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen auf Zahlung oder für den Fall des Verzuges der Leistung einer Umlage nach den §§ 18, 21 und 22 sollen Zinsen erhoben werden. Stundung ist nur zu gewähren, wenn die sofortige Leistung der Umlageforderung mit erheblichen Härten für den Umlageschuldner verbunden wäre. Verzug ist gegeben, wenn für die Leistung der Umlage eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist und der Umlageschuldner die Leistung nicht fristgerecht erbringt. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 22**Erhebung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage**

Für die Festsetzung und Erhöhung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage gemäß § 83 der Gemeindeordnung gelten § 19 Abs. 1 Satz 2 und die §§ **20 und 21** entsprechend. Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können _ abweichende Fälligkeitstermine **vereinbaren**.

§ 23**Erhebung der Verbandsgemeindeumlage**

Für die Festsetzung und Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage gelten die §§ **19 bis 21** entsprechend. Die Verbandsgemeindeumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können _ abweichende Fälligkeitstermine **vereinbaren**.

Teil 3**Gemeinsame Vorschriften, Verfahren,
Schlussbestimmungen****§ 24****Verzinsung**

Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen auf Zahlung oder für den Fall des Verzuges der Leistung einer Umlage nach den **§ 12 Abs. 3 und den §§ 19, 22 und 23** sollen Zinsen erhoben werden. Stundung ist nur zu gewähren, wenn die sofortige Leistung der Umlageforderung mit unzumutbaren Härten für den Umlageschuldner verbunden wäre. Verzug ist gegeben, wenn für die Leistung der Umlage eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist und der Umlageschuldner die Leistung nicht fristgerecht erbringt. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches. **Zinsen für rückständige Beträge nach § 12 Abs. 3 fließen dem Land zu, soweit dieses in Vorleistung getreten ist.**

§ 25 Einwohner und Gebiet

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte Zahl der Bevölkerung. Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres, soweit in diesem Gesetz nicht ein anderer Tag bestimmt ist. Maßgebend ist der Gebietsstand zum 1. Januar des Festsetzungszeitraumes.

(2) Bei Eingemeindungen, Gemeindeneubildungen, Gemeindeteilumgliederungen und Gemeindeteilungen werden die in die Berechnung einfließenden Berechnungsgrundlagen in die neue Gemeindestruktur überführt.

(3) Soweit Flächenangaben für Zuweisungen von Bedeutung sind, sind die Angaben des Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember für das jeweils vorvergangene Jahr zugrunde zu legen.

(4) Veränderungen bei den in den Absätzen 1 und 3 genannten Bezugsgrößen um mehr als 15 v. H. können in Einzelfällen auf Antrag ganz oder teilweise durch Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock ausgeglichen werden.

(5) Für die der Leistungsgewährung zugrunde liegende Angaben sind die letzt verfügbaren Daten der amtlichen Statistik zu verwenden, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Regelungen trifft. Soweit für den Vollzug dieses Gesetzes Daten benötigt werden, die in der amtlichen Statistik nicht zur Verfügung stehen, können andere von Landesbehörden erhobene oder überprüfte Daten zugrunde

§ 25 Einwohner und Gebiet

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt **Sachsen-Anhalt** aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte Zahl der Bevölkerung. Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres, soweit in diesem Gesetz nicht ein anderer Tag bestimmt ist. **Für die Ermittlung des Einwohnerwertes nach § 13 Absatz 2 Nr. 2 Satz 1 gilt die höchste vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung jeweils zum 31. Dezember ermittelte Zahl der Bevölkerung eines Zeitraumes von fünf Jahren bis einschließlich des vorvergangenen Jahres.** Maßgebend ist jeweils der Gebietsstand zum 1. Januar des Festsetzungszeitraumes. **Nach Ergehen des Bescheides vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt vorgenommene Änderungen der Einwohnerzahl bleiben außer Betracht. Bei Änderungen der Einwohnerzahl, insbesondere im Zeitraum nach Satz 3, durch eine allgemeine Zählung der Bevölkerung zu einem bestimmten Stichtag entscheidet das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung, ab wann die darauf beruhenden fortgeschriebenen Zahlen zu berücksichtigen sind. Eine rückwirkende Änderung der Einwohnerzahlen wird nicht vorgenommen.**

(2) Bei Eingemeindungen, Gemeindeneubildungen, Gemeindeteilumgliederungen und Gemeindeteilungen werden die in die Berechnung einfließenden Berechnungsgrundlagen in die neue Gemeindestruktur überführt.

(3) Soweit Flächenangaben für Zuweisungen von Bedeutung sind, sind die Angaben des Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember für das jeweils vorvergangene Jahr zugrunde zu legen.

(4) Veränderungen bei den in den Absätzen 1 und 3 genannten Bezugsgrößen um mehr als 15 v. H. können in Einzelfällen auf Antrag ganz oder teilweise durch Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock ausgeglichen werden.

(5) Für die der Leistungsgewährung zugrunde liegende Angaben sind die letzt verfügbaren Daten der amtlichen Statistik zu verwenden, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Regelungen trifft. Soweit für den Vollzug dieses Gesetzes Daten benötigt werden, die in der amtlichen Statistik nicht zur Verfügung stehen, können andere von Landesbehörden erhobene oder überprüfte Daten zugrunde

gelegt werden.

§ 26
Abrundung, vorläufige Leistungen,
Berichtigungen, Aufrechnung

(1) Die Zuweisungen und Umlagen sind auf einen Betrag in volle Euro abzurunden.

(2) Falls Leistungen nach diesem Gesetz nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres festgesetzt werden können, sind Abschlagszahlungen in Höhe der im vergangenen Haushaltsjahr gezahlten Beträge zu leisten. Ein Anspruch gegen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Beträge besteht nicht. Satz 2 gilt auch für Nachzahlungen nach § 2 Abs. 3 Satz 2.

(3) Fehlerhafte Leistungen sollen möglichst bis zum Ende des nachfolgenden Haushaltsjahres berichtigt werden. Beträge unter 1000 Euro werden nicht ausgeglichen.

(4) Einzelne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes empfangene Leistungen, die ganz oder teilweise zurückgezahlt werden müssen, können mit anderen Leistungen nach diesem Gesetz aufgerechnet werden. Entsprechendes gilt für andere vom Land durchzusetzende Forderungen.

§ 27
Verjährung

(1) Die Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Der Anspruch entsteht in dem Haushaltsjahr, für das die Leistung nach diesem Gesetz zu erbringen sind.

(3) Die §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

gelegt werden.

§ 26
Abrundung, vorläufige Leistungen,
Berichtigungen, Aufrechnung

(1) Die Zuweisungen und Umlagen sind auf einen Betrag in volle Euro abzurunden.

(2) Falls Leistungen nach diesem Gesetz nicht rechtzeitig vor Beginn des Jahres festgesetzt werden können, sind Abschlagszahlungen in Höhe der im vergangenen Jahr gezahlten Beträge zu leisten. Ein Anspruch gegen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Beträge besteht nicht. _

(3) Fehlerhafte Leistungen sollen möglichst bis zum Ende des nachfolgenden Jahres berichtigt werden. Beträge unter 1000 Euro werden nicht ausgeglichen.

(4) Einzelne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes empfangene Leistungen, die ganz oder teilweise zurückgezahlt werden müssen, können mit anderen Leistungen nach diesem Gesetz aufgerechnet werden. Entsprechendes gilt für andere vom Land durchzusetzende Forderungen.

§ 27
Verjährung

(1) Die Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Der Anspruch entsteht in dem Jahr, für das die Leistung nach diesem Gesetz zu erbringen sind.

(3) Die §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung gelten **entsprechend**.

§ 28
Auskunftspflicht

(1) Die kommunalen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Statistischen Landesamt und den Aufsichtsbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

(2) Werden die nach Absatz 1 notwendigen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder in sonstiger Weise nicht verwertbar erteilt, so kann das für Finanzausgleich zuständige Ministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen angewendet werden.

§ 29
(aufgehoben)

§ 30
(aufgehoben)

§ 31
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 28
Auskunftspflicht

(1) Die kommunalen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt und den Aufsichtsbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

(2) Werden die nach Absatz 1 notwendigen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder in sonstiger Weise nicht verwertbar erteilt, so kann das für Finanzausgleich zuständige Ministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen angewendet werden.

§ 29
Übergangsvorschriften

(1) Für die Ermittlung der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer für das Jahr 2013 wird zunächst eine Berechnung gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 vorgenommen. Anschließend erfolgt eine weitere Berechnung der Steuerkraftzahl auf der Basis von einem Drittel des Ist-Aufkommens des Jahres 2009 und zwei Dritteln des Ist-Aufkommens des Jahres 2010 und der jeweiligen Anteile der Gewerbesteuerumlage. Die Rechnungsergebnisse nach Satz 1 und Satz 2 werden summiert und anschließend durch zwei geteilt. Das Ergebnis der Berechnung nach Satz 3 bildet die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer für das Jahr 2013.

(2) Umlagegrundlagen der Kreisumlage für das Jahr 2013 sind abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 1 die Steuerkraftzahlen nach den Berechnungen gemäß Absatz 1 und zu je einem Drittel die an die kreisangehörigen Gemeinden geflossenen allgemeinen Zuweisungen der Jahre 2011 und 2012 und die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2013.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 145), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514), außer Kraft.

Artikel 2 **Änderung des Schulgesetzes**

§ 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52, 53), wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 7 Satz 2 bis 5 wird aufgehoben.**
- 2. Absatz 7a wird aufgehoben.**

Artikel 3 **Änderung des Krankenhausgesetzes**

Das Krankenhausgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. April 2005 (GVBl. LSA S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 644, 646), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und des § 2“ gestrichen.**
- 2. § 2 wird aufgehoben.**

Artikel 4 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Finanzausgleichsgesetz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 684), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 870), außer Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.